

BGer 9G 2/2024 vom 23. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9G_2_2024

FR: TF 9G 2/2024 du 23 juillet 2024

IT: TF 9G 2/2024 del 23 luglio 2024

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 129 BGG nimmt das Bundesgericht, sofern das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig ist, seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält, auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Abs. 1). Die Erläuterung eines Rückweisungsentscheids ist nur zulässig, solange die Vorinstanz nicht den neuen Entscheid getroffen hat (Abs. 2).

E. 2

Wenn das Dispositiv eines Urteils des Bundesgerichts sich nicht zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens äussert, obschon das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid aufgehoben und reformatorisch entschieden hat, gilt dies praxismässig als Versehen, das im Berichtigungsverfahren zu korrigieren ist (vgl. Urteile 1G_1/2023 vom 23. Februar 2023 E. 2; 2G_1/2021 vom 9. April 2021 E. 3.2; 1G_3/2020 vom 24. November 2020 E. 2; 1G_2/2018 vom 14. März 2018 E. 2).

E. 3

Das Bundesgericht hat im Urteil 9C_590/2023 vom 11. Juni 2024 reformatorisch entschieden, ohne sich über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens auszusprechen. Dieses Versehen ist zu korrigieren und das Urteil 9C_590/2023 um eine Dispositivziffer zu ergänzen, wonach die Sache zur Verlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

E. 4

Das vorliegende Urteil ergeht ohne Kosten und Entschädigung und ohne Schriftenwechsel (vgl. Urteile 1G_1/2023 vom 23. Februar 2023; 1G_3/2020 vom 24. November 2020 E. 3; 9G_1/2018 vom 25. Januar 2018 E. 4.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.